**Thüringer Landtag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/9705**
08.03.2024

**K l e i n e  A n f r a g e**

**des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Finanzministeriums**

# Restitutionsverfahren der Familie Reuß - weitere Nachfragen

Im Zusammenhang mit den Restitutionsverfahren der Familie Reuß in Thüringen ergibt sich hinsichtlich der Durchführung der zugehörigen Verwaltungsverfahren sowie mit Blick auf darauf bezogene Gerichtsverfahren und deren Auswirkungen sowie der Aktivitäten des Landes zur Änderung von Grundbucheinträgen beziehungsweise ausgebrachten Sperrvermerken noch weiterer Informations- und Klärungsbedarf.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/5599** vom 24. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:
Die Restitutionsverfahren der Familie Reuß waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfragen 7/2559, 7/3139, 7/3140 und 7/4417, die in den Drucksachen 7/4531, 7/5807, 7/5808 und 7/7594 beantwortet wurden. Mit den Mündlichen Anfragen vom 17. Mai 2023 (Drucksache 7/8015) und vom 29. Juni 2023 (Drucksache 7/8311) wurden weitere Fragen zu diesen Verfahren gestellt. Die Mündlichen Anfragen wurden in den Plenarsitzungen am 1. Juni 2023 beziehungsweise am 7. Juli 2023 beantwortet. Die Beantwortung der dazu jeweils gestellten Nachfragen erfolgte in den Drucksache 7/8234 und 7/8555.

Wie in den Antworten jeweils ausführlich ausgeführt, ist bei den Restitutionsverfahren der Familie Reuß nach dem Vermögensgesetz (VermG) zwischen den unterschiedlichen Linien der Fürstenfamilie und zwar Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie und Linie Reuß-Köstritz zu unterscheiden.

Nach diesen Ausführungen und dem Verständnis der Landesregierung können sich die Fragen der Kleinen Anfrage 7/5599 nur auf die jüngere Linie Reuß und die Linie Reuß-Köstritz beziehen, so dass bei der Beantwortung der Anfrage die Reuß ältere Linie unberücksichtigt bleiben kann. Zum Verfahren der älteren Linie wird insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage 7/3139 in Drucksache 7/5807 verwiesen.

1. In welcher Art und Weise wurden im Rahmen der Verwaltungsverfahren zu den Restitutionsanträgen der Familie Reuß die Antragsberechtigung und damit auch die Eigentümerstellung bezogen auf die geltend gemachten Grundstücke und Immobilien geprüft? Insbesondere:
   a) Wie wurden die persönlichen Voraussetzungen der Antragsberechtigung beziehungsweise Anspruchsberechtigung geprüft? Welche Dokumente lagen beziehungsweise liegen der zuständigen Behörde insbesondere zur Feststellung der Staatsbürgerschaft des Erblassers, der von Enteignung betroffen war, vor? Inwiefern sind darunter rechtsgültige amtliche Staatsbürgerschaftsnachweise welcher Länder in welcher Form? Welche anderen Behörden wurden dazu kontaktiert und mit welchem Ergebnis?

Druck: Thüringer Landtag, 15. März 2024

Antwort:
Zur Frage nach der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Antragsberechtigung beziehungsweise der Anspruchsberechtigung und der dazu von den Antragstellern beider Linien vorgelegten Dokumente wird auf die ausführliche Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Mündlichen Anfrage in der Drucksache 7/8311 verwiesen.

Wie in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 7/3140 in Drucksache 7/5808 ausgeführt, war die Frage, welche Staatsangehörigkeit der Eigentümer des enteigneten Vermögens des ehemaligen Fürstenhauses Reuß jüngere Linie beziehungsweise der Linie Reuß-Köstritz im Enteignungszeitpunkt 1945 jeweils inne hatte, Gegenstand der hier genannten Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Gera und der dazu ergangenen Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Wie das BVerwG in seinem Beschluss vom 23. Juni 2011 – Aktenzeichen: 8 B 69.10 – (Quelle: juris) ausgeführt hat, ist für das maßgebliche Kriterium der ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Enteignung auf den Erkenntnisstand der damals handelnden Behörden und nicht auf das aus heutiger Sicht festzustellende objektive Bestehen einer solchen Staatsangehörigkeit abzustellen. Das gilt für das Bestehen einer bestimmten ausländischen Staatsangehörigkeit ebenso wie für die Frage, ob neben dieser eine deutsche Staatsangehörigkeit bestand oder nicht (Rd.-Nr. 8).

Diesen Grundsätzen entsprechend hat das VG Gera in seinen Entscheidungen jeweils ausführlich und unter Angabe der dafür maßgebenden Dokumente und Unterlagen aus der Zeit der Enteignung dargelegt, wie die damals handelnden Behörden die Staatsangehörigkeit des von der Enteignung jeweils Betroffenen beurteilt haben. Auf die Beiziehung beziehungsweise Anforderung aktuell rechtgültiger amtlicher Staatsbürgerschaftsnachweise kam es somit nicht an.

b) Welche Grundstücke und Immobilien wurden zur Restitution beantragt und in welcher Form und mit welchen amtlichen Dokumenten wurde die für die Anspruchsberechtigung notwendige Eigentümerstellung bezogen auf die zur Restitution geltend gemachten Grundstücke und Immobilien durch die Antragsteller und/oder durch die zuständige Behörde im Weg der Amtsermittlung rechtssicher nachgewiesen? Welche anderen Behörden wurden dazu kontaktiert und mit welchem Ergebnis? Welche öffentliche Stelle bewahrt diese Informationen beziehungsweise Dokumente auf, insbesondere etwaige Grundstücksinventare zu den von der Antragstellung betroffenen Grundstücken?

Antwort:
Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 7/2559 in Drucksache 7/4531 ausgeführt, wurden von den Rechtsnachfolgern beider Linien jeweils fristgemäß vermögensrechtliche Ansprüche auf das gesamte enteignete Vermögen ihrer Rechtsvorgänger angemeldet. Dazu gehörten auch alle im Enteignungszeitpunkt im Eigentum der jeweiligen Linie stehenden Grundstücke und Immobilien.

Detaillierte Angaben, welche Grundstücke und Immobilien beantragt wurden, ist aus den bereits in der Antwort zu Frage 13 der Kleinen Anfrage 7/3139 in Drucksache 7/5807 genannten Gründen nicht möglich.

Zum Umfang der von der zuständigen Behörde entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 31 Abs. 1 VermG durchzuführenden und durchgeführten Recherchen zum beantragten Grundbesitz der beiden Linien wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage 7/3139 in Drucksache 7/5807 verwiesen. Gleiches gilt auch für die Frage nach den im Wege der Amtsermittlung beteiligten Behörden und Stellen.

Die im Rahmen der Recherchen beigezogenen Unterlagen und Nachweise sind jeweils Teil der zu den Restitutionsverfahren beider Linien geführten Verfahrensakten beim Thüringer Landesamt für Finanzen.

c) In welcher Form und mit welchem bisherigen Ergebnis beziehungsweise Arbeitsstand wurden beziehungsweise werden von den zuständigen Stellen mit Blick auf den damaligen Erblasser beziehungswiese die von Enteignung Betroffenen als auch die Person Prinz Heinrich XIII. Reuß mögliche persönliche Ausschlussgründe vom Restitutionsanspruch - zum Beispiel Verstrickung in und Vorschubleisten der NS-Herrschaft oder Handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung - geprüft beziehungsweise angewendet? Falls keine solche Prüfung stattgefunden hat beziehungsweise stattfindet, mit welcher inhaltlichen Begründung wurde/wird die Anwendung solcher Ausschlussgründe im Rahmen der Restitutionsverfahren der Familie Reuß unterlassen?

Antwort:
Persönliche Ausschlussgründe sind ausschließlich und abschließend in § 1 Absatz 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) geregelt. Auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/4417 in Drucksache 7/7594 wird verwiesen. Soweit in dieser Antwort nur auf das Restitutionsverfahren des Fürstenhauses jüngere Linie abgestellt wurde, gelten diese Ausführungen auch für das Restitutionsverfahren der Linie Reuß-Köstritz. Eine Regelung, wonach die Gewährung einer Ausgleichsleistung auch wegen Handlungen des beziehungsweise der Antragsteller oder ihrer Rechtsvorgänger gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgeschlossen ist, findet sich im Übrigen im Ausgleichsleistungsgesetz nicht.

d) Welche rechtliche Entscheidung wurde im Jahr 2005 mit Blick auf die Restitutionsverfahren der Familie Reuß im Zusammenhang mit einem offensichtlich nicht zu Ende geführten Klageverfahren zwischen der Familie Reuß und dem Freistaat Thüringen getroffen? Um welche Art rechtliche Entscheidung oder Vereinbarung handelt es sich genau und welchen Inhalt hat diese? Welche öffentliche Stelle bewahrt diese schriftlichen Dokumente auf?

Antwort:
Im Restitutionsverfahren der jüngeren Linie Reuß hat es im Jahr 2005 lediglich Gerichtsentscheidungen, wie das in der Antwort zu Frage 1 a) in Bezug genommene Urteil des VG Gera vom 26. Januar 2005 - Aktenzeichen: 2 K 1470/96. Ge - und das in der Antwort zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage 7/3139 in Drucksache 7/5807 genannte weitere Urteil vom 26. Januar 2005 - Aktenzeichen: 2 K 1577/01 Ge -, gegeben. Auch wenn beide Urteile jeweils ein konkretes Grundstück zum Gegenstand hatten, richtete sich die in beiden Verfahren zugrunde liegende Klage gegen den Bescheid des ehemaligen Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (ThLARoV) vom 26. September 1996, mit dem die von den Rechtsnachfolgern gestellten Rückübertragungsanträge zum gesamten Vermögen dieser Linie wegen der Enteignung auf besatzungsrechtlicher beziehungsweise besatzungshoheitlicher Grundlage abgelehnt worden war. Die genannten Urteile sind rechtskräftig und die Verfahren damit abgeschlossen. Weitere, nicht zu Ende geführte Klageverfahren hat es im Jahr 2005 nicht gegeben.

Im Restitutionsverfahren der Linie Reuß-Köstritz hat es im Jahr 2005 weder behördliche noch gerichtliche Entscheidungen gegeben.

e) Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher rechtlichen und tatsächlichen Begründung sind welche Behörden im Rahmen der Restitutionsverfahren bei welchen Grundbuchämtern oder anderen Behörden tätig geworden hinsichtlich welchen Eintragungen von Sperrvermerken oder Sicherungsvormerkungen sowie gegebenenfalls welchen weiteren grundbuchtechnischen oder anderen konkreten Sicherungsmaßnahmen? Gibt es für die vom Land initiierten Veränderungen in den Grundbüchern ein Monitoringverfahren, ob sich die ursprünglichen Voraussetzungen verändert haben und solche Entscheidungen (wie zum Beispiel zum Hofgut in Gera) zu revidieren sind?

Antwort:
Die Fragen zu den Rechtsgrundlagen und den Rechtsgründen für im Rahmen der Restitutionsverfahren der beiden Linien Reuß erfolgte Änderungen in den Grundbüchern wurden bereits ausführlich in der Antwort zu den Nachfragen zur Mündlichen Anfrage - Drucksache 7/8015 - in Drucksache 7/8234 beantwortet. Zudem wurden in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/4417 in Drucksache 7/7594 konkret für das in der Fragestellung bespielhaft genannte Hofgut in Gera die Gründe für die Eintragung eines Anmeldevermerks gemäß § 30b Absatz 1 VermG dargelegt. Auf diese Antworten wird verwiesen. Über die Eintragung so genannter Sperrvermerke (Anmeldevermerke gemäß § 30b Absatz 1 VermG) hinaus enthält das Vermögensgesetz keine Regelungen, nach denen weitere oder andere Sicherungsvormerkungen im Grundbuch eingetragen werden können.

Zur letzten Frage wird auf § 30b Absatz 2 VermG verwiesen. Danach hat die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Löschung des Anmeldevermerkes zu ersuchen, wenn der Antrag auf Rückübertragung, der zur Eintragung des Anmeldevermerkes gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift geführt hat, in der Folgezeit bestandskräftig abgelehnt, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wird. Dies ist auch im Fall des Hofgutes Gera erfolgt.

2. Welche Auffassung vertreten die für die Restitutionsverfahren zuständigen Behörden und das als Aufsichtsbehörde zuständige Ministerium zur Frage der Berücksichtigung der Alliierten Kontrollratsbeschlüs-

se, die Enteignungen in den Jahren 1945 bis 1949 betreffend, insbesondere mit Blick auf die Restitutionsverfahren der Nachfahren der Familie Reuß?

Antwort:
Nach dem Verständnis der Landesregierung stellt diese Frage auf die in den Restitutionsverfahren der beiden Linien Reuß relevante Proklamation Nr. 2 der Oberbefehlshaber der Besatzungsstreitkräfte in Deutschland vom 20. September 1945 ab, nach der Personen, die nicht deutsche Staatsbürger waren, unter alliierten Schutz gestellt wurden und den deutschen Behörden die Verpflichtung auferlegt wurde, diesen Schutz zu gewährleisten. Zu den sich aus dieser Proklamation ergebenden Rechtsfolgen wird auf die in den Restitutionsverfahren beider Linien ergangenen und bereits benannten Urteile des VG Gera und die dazu ergangenen Beschlüsse des BVerwG verwiesen. An die in diesen gerichtlichen Entscheidungen getroffenen Feststellungen ist sowohl die für die Restitutionsverfahren zuständige Behörde als auch das als Fachaufsicht im Bereich des Rechts der offenen Vermögensfragen zuständige Thüringer Finanzministerium gemäß § 121 der Verwaltungsgerichtsordnung gebunden. Eine Beurteilung dieser Rechtsprechung obliegt nicht der Landesregierung.

3. Was folgt nach Ansicht der Landesregierung aus dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bestand der in den Jahren 1945 bis 1949 auf Grundlage des Besatzungsrechts erfolgten Enteignungen für den Umgang mit Restitutionsverfahren im Allgemeinen und denen der Familie Reuß im Besonderen?

Antwort:
Auf die Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage 7/3139 in Drucksache 7/5807 wird verwiesen.

4. Welche Informationen liegen der Landesregierung zum derzeitigen Verkehrswert der von den Restitutionsanträgen betroffenen Grundstücke und Immobilien vor?

Antwort:
Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Taubert
Ministerin